



Datenschutzordnung des DLRG Ortsverbandes Oberschleißheim.

§ 1 Regelungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person - insbesondere Vereinsmitglieder - beziehen (Verarbeitung von personenbezogenen Daten). Erfasst werden u.a. die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Verwendung, Übermittlung, Einschränkung, Löschung und Vernichtung von personenbezogenen Daten. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum DLRG Ortsverband/ Kreisverband in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

§ 2 Mitgliederdaten

(1) Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglich erforderlichen Änderung folgende Daten erhoben:

- a) Nachname
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Geburtsdatum
- e) Familienstatus
- f) Adresse
- g) Eintritts- und Zugangsdatum
- h) Beiträge und Zusatzbeiträge
- i) Bankverbindung

(2) Mit Zustimmung des Mitglieds werden weitere Daten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, letzte DLRG-Gliederung, Lizenz-, Funktions- und Leistungsdaten, Ehrungen) erhoben, falls dies zur Mitgliederverwaltung und für die Tätigkeit des Mitglieds im Verein erforderlich ist. Die Daten werden in einem vorgehaltenen EDV-System gespeichert, wobei jedem neuen Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird. Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist der Schatzmeister und Schatzmeister-Jugend bzw. deren Vertreter sowie jedes andere mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied.

(3) Die Daten dürfen nur vom Vorsitzenden, von dessen Stellvertretern, vom Schatzmeister und Schatzmeister-Jugend und deren Stellvertretern, von mit der Mitgliederverwaltung Beauftragten sowie vom Vorsitzenden der Jugend genutzt werden.

§ 3 Daten von in der Schwimm-, Rettungsschwimm- bzw. in einer sonstigen Ausbildung befindlichen oder im Rettungssport eingesetzten Personen

(1) Für Zwecke der Ausbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, zur fachlichen Ausbildung, beispielsweise im Sanitäts-, Wasserrettungs- und Katastrophenschutzdienst, sowie im Rahmen des Rettungssports werden die Teilnehmer bzw. Wettkämpfer in Listen erfasst, wobei je nach konkretem Bedarf folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- a) Nachname
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Geburtsdatum
- e) Geburtsort
- f) Adresse
- g) Telefonnummer
- h) E-Mail-Adresse
- i) Bei Minderjährigen Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse der Eltern
- j) Eintrittsdatum
- k) Ausbildungen bzw. bereits abgelegte Prüfungen
- l) Tauglichkeit (soweit notwendig)

Die Angaben zu den Buchst. g, h, i und l sind freiwillige Angaben.

(2) Die Daten werden von den für die jeweilige Ausbildung bzw. für die Sportwettkämpfe zuständigen Funktionsträgern (Technischer Leiter Ausbildung und dessen Vertreter, Referenten Kinderschwimmen und Tauchen, Referent Erste Hilfe und Sanitätsdienst, Ausbilder) erhoben und gespeichert.

(3) Die Daten dürfen nur von den mit der Ausbildung bzw. mit der Organisation und Durchführung von Rettungswettkämpfen beauftragten Funktionsträgern genutzt werden.

§ 4 Daten von im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern

(1) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Einsatzdienstes (insbesondere Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz) werden von aktiven Mitgliedern vor der Aufnahme des Dienstes oder im Rahmen einer nachträglich erforderlichen Ergänzung folgende Daten erhoben:

- a) Nachname
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum und Geburtsort
- d) Bekleidungsgrößen
- e) Ausbildungen/Prüfungen
- f) Daten über den Gesundheitszustand (einschl. Vorerkrankungen, Allergien, Medikamente)
- g) Adresse
- h) Telefonnummern
- i) E-Mail-Adresse
- j) Name des Arbeitgebers
- k) Adresse des Arbeitgebers
- l) Telefon- bzw. Faxnummer des Arbeitgebers
- m) Name, Anschrift und Telefonnummern von nahen Angehörigen

Die Angaben zu den Buchst. j, k, l und m sind freiwillige Angaben.

(2) Die Daten werden vom Technischen Leiter Einsatz bzw. von dessen Stellvertreter erhoben und in besonderen Listen erfasst (z.B. Einsatzkräfteverteiler, Einsatzkräfte Listen). Die erhobenen Daten dürfen im Katastrophenfall, im Rahmen von Übungen und zu sonstigen mit dem Einsatzdienst zusammenhängenden Zwecken an die jeweils zuständigen Stellen (z.B. DLRG Koordinierungsstellen, Behörden, Zugtrupps) übermittelt werden.

(3) Die Daten dürfen nur vom Technischen Leiter Einsatz, von dessen Stellvertreter sowie von anderen im Einsatzdienst tätigen Führungskräften (Wachleiter und Gruppenführer) genutzt werden. Der Zugang zum Dienstplansystem, aus dem die Namen der im Wasserrettungsdienst eingesetzten Mitglieder hervorgehen, ist nur dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, dem Technischen Leiter Einsatz und

dessen Stellvertreter sowie den im Wasserrettungsdienst eingesetzten Mitgliedern gestattet.

§ 5 Daten bei Notfällen und Wasserrettung

(1) Für Zwecke der Erstellung von Einsatzprotokollen, Transportbelegen und Abrechnungen sowie zur Dokumentation werden von den Betroffenen insbesondere folgende Daten erhoben:

- a) Nachname
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Geburtsdatum
- e) Adresse
- f) Krankenkasse bzw. Kostenträger
- g) Kassen-Nr.
- h) Versicherten-Nr.
- i) Name des Arbeitgebers
- j) Adresse des Arbeitgebers
- k) Einsatzdatum und Einsatzort
- l) Erstbefund/Messwerte/Verletzungen/Maßnahmen

Die Angaben zu den Buchst. i und j sind nur im Falle eines BG-Unfalls zu machen.

(2) Weitere Daten können erhoben werden, falls der Einsatz dies erfordert (z.B. Allergien, Name und Anschrift des Hausarztes, Name und Telefonnummer von Angehörigen). Diese Angaben sind freiwillige Angaben.

(3) Die Daten werden von den jeweiligen Einsatzkräften und gegebenenfalls vom Ortsverbandsarzt erhoben.

(4) Auf der vom DLRG Ortsverband/ Kreisverband betriebenen Rettungsstation wird ein Nachweis geführt, in das der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Betroffenen eingetragen werden.

(5) Die Daten dürfen nur vom Technischen Leiter Einsatz, von dessen Stellvertreter, vom Schatzmeister, vom Ortsverbandsarzt und von im Einsatzdienst tätigen Führungskräften (Wachleiter, Gruppenführer) genutzt werden.

§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten an Versicherungen

Soweit der Ortsverband/ Kreisverband Versicherungen abgeschlossen hat oder solche abschließt, aus denen er bzw. seine Mitglieder Leistungen beziehen können, werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Versicherungsverträge personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder an das jeweilige Versicherungsunternehmen übermittelt. Der Ortsverband/ Kreisverband stellt vertraglich sicher, dass der Empfänger die übermittelten Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 7 Verarbeitung der Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des DLRG Ortsverbandes/ Kreisverbandes (§ 2 der Satzung) erhoben, gespeichert, genutzt und in sonstiger Weise verarbeitet werden.

(2) Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Handwerker und Lieferanten) verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung zulässig, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (Art.

6 Abs. 1 DS-GVO). Unter diesen Vorgaben und unter Beachtung von § 9 können die Daten auch von den Referenten Verbandskommunikation und Social Media genutzt werden.

§ 8 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Den mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 1 DS-GVO sind die Funktionsträger schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

§ 9 Weitergabe von Daten

(1) An andere Vereinsmitglieder dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn das auskunftersuchende Mitglied ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung seiner Daten hat (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO).

(2) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder durch die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte, insbesondere an Wirtschaftsunternehmen oder Medienvertreter, ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des oder der betroffenen Vereinsmitglieder vorliegt.

(3) Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte, kann es eine gedruckte bzw. digitale Kopie der notwendigen Daten gegen eine schriftliche Versicherung erhalten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen und dass die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden müssen, sobald der vereinsrechtliche Zweck erfüllt ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen für satzungsmäßige Zwecke – insbesondere für Zwecke der Kostenerstattung und im Rahmen von Ehrungen - an die übergeordnete DLRG-Gliederung, an die DLRG Bundesgeschäftsstelle oder an andere Einrichtungen übermittelt werden. Eine Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn das betroffene Mitglied berechnete Einwendungen gegen die Offenbarung der Daten erhebt und durch die Unterlassung der Übermittlung keine rechtlichen Pflichten gegenüber den genannten Organisationen und Einrichtungen verletzt werden.

§ 10 Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Um eine weitere Verarbeitung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen einzuschränken oder zu löschen. Die Einschränkung (Sperrung) hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies der Vereinszweck (§ 2 der Satzung) erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung (z.B. Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds) sind die Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Mitglied seinen Verpflichtungen noch nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und insbesondere noch Ansprüche bestehen, wie z.B. auf Geldleistungen oder Herausgabe von im Eigentum des DLRG Ortsverbandes/ Kreisverbandes stehenden Unterlagen oder Gegenständen. In diesen Fällen sind die Daten einzuschränken und erst zu löschen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

(3) Personenbezogene Daten eines ausgetretenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zu zehn

Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts oder Ausschlusses bzw. ab dem Todestag aufbewahrt. Bei Forderungen gegen ein Vereinsmitglied beginnt die Frist erst nach Beendigung der Forderungseinziehung. Die Daten sind in diesem Zeitraum einzuschränken und erst nach Ablauf der Frist zu löschen.

(4) Für das Funktagebuch gilt eine Verpflichtungsniederschrift mit eigenen Datenschutzbestimmungen und den dort hinterlegten Löschfristen. Für alle anderen Daten gelten die im Anhang 1 festgelegten Löschfristen.

(5) Der DLRG Ortsverband/ Kreisverband stellt sicher, dass die zu löschenden Daten - z. B. durch mehrfaches Überschreiben, den Einsatz entsprechender Computerprogramme oder durch Zerstörung der Datenträger – unumkehrbar unlesbar gemacht werden. Schriftliche Unterlagen sind durch geeignete Geräte zu vernichten.

(6) Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Einschränkung der Daten aus. Das gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat nach den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht, die Berichtigung, Vervollständigung, Einschränkung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Eine Löschung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die personenbezogenen Daten nachweislich unrichtig oder unrechtmäßig erhoben worden sind.

§ 11 Sicherheitsvorkehrungen

(1) Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechtigte Mitglieder, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu den vereinseigenen Rechnern haben. Die Geschäftsräume sind bei Abwesenheit der Berechtigten abzuschließen. Unberechtigten Personen ist der Zugang zu den Rechnern zu verweigern.

(2) Durch die Vergabe von Passwörtern ist der Zugang zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen des Vereins auf diejenigen Mitglieder zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu unbedingt notwendigen Daten zu beschränken ist.

(3) Sofern Mitglieder personenbezogene Daten mit Zustimmung des Vorstands auf ihren privaten Rechnern (einschließlich laptops, notebooks, handys und i-pads) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion zulässig. Für die Einschränkung und Löschung dieser Daten gilt § 10 sinngemäß. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern vom Vorstand keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

§ 12 Auskunftsrechte

Jedes Vereinsmitglied hat nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern bei Datenübermittlung und den Zweck der Speicherung zu verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich an den Vorstand des DLRG Ortsverbandes/ Kreisverbandes zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

Anhang 1

Liste Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfristen für DLRG-Unterlagen:

EH-Teilnehmerliste	5 Jahre (Empfehlung Medizinische Leitung)
SAN-Teilnehmerliste	5 Jahre (Rahmenrichtlinien)
Liste TN Schwimmausbildung	3 Jahre bei Gebührenerhebung, ansonsten 3 Monate nach Beendigung des Kurses
Liste TN Rettungsschwimmausbildung	3 Jahre bei Gebührenerhebung, ansonsten 3 Monate nach Beendigung des Kurses
Riegenkarten	10 Jahre (Rahmenrichtlinien)
Bootstagebuch	2 Jahre
Einsatztagebuch	2 Jahre
Wachtagebuch	2 Jahre
Mitgliederverwaltung	10 Jahre (§ 147 AO)
Eingangsstatistik (Anwesenheitsliste) Hallenbad	2 Jahre